

II-524/ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/11-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 17. März 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2209/AB
1992-03-18
zu 2236 W

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 22. Jänner 1992, Nr. 2236/J, betreffend steuerliche Behandlung von Handelsvertretern und Handelsreisenden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) bis 3):

Handelsvertreter und Handelsreisende haben ebenso wie andere selbständig Erwerbstätige das Recht auf den Vorsteuerabzug. Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c UStG 1972 ist Unternehmern nur für Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern der Vorsteuerabzug versagt. Die in dieser Bestimmung aufgezählten Ausnahmen vom Vorsteuerabzugsverbot betreffen Fahrzeuge, die unmittelbar als Betriebsmittel zur Erzielung der entsprechenden Umsätze dienen (etwa als Taxi oder als Fahrschulkraftfahrzeug). Bei den Fahrzeugen der Handelsvertreter ist das, wenngleich diese Fahrzeuge - unter Umständen - wichtige Hilfsmittel für die Berufsausübung darstellen, nicht der Fall.

Es wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich bedenklich, für Fahrzeuge von Angehörigen einer Berufsgruppe den Vorsteuerabzug zuzulassen, wenn die Fahrzeuge anderer Unternehmer, die ebenfalls zur Ausübung ihres Berufes auf ein Fahrzeug angewiesen sind, vom Vorsteuerabzug weiterhin ausgeschlossen blieben.

Zu 4) bis 6):

Im Vergleich zum bisherigen Umsatzsteuersatz von 32 % stellt die Normverbrauchsabgabe keineswegs eine Mehrbelastung dar. Global betrachtet wird die Abgabe sogar zu einer steuerlichen Entlastung führen. Für Maßnahmen auf diesem Gebiet zur Entlastung der Handelsvertreter und Handelsreisenden besteht daher kein Anlaß.

Beilage



BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) Planen Sie in Hinkunft die Vorsteuer auch für Handelsvertreter und Handelsreisende abzugsfähig zu machen?
- 2) Wenn ja, wann ist mit der Einführung einer derartigen Regelung zu rechnen?
- 3) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Planen Sie Erleichterungen für diese Berufsgruppe, um die Mehrbelastungen durch die geplante Zulassungssteuer zu mindern?
- 5) Wenn ja, wie werden diese Erleichterungen im Konkreten ausschauen?
- 6) Wenn nein, warum nicht?